

Grenzänderungsvertrag
über die Eingemeindung der
Gemeinde Ahrensfelde in die Stadt Ahrensburg

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
§ 1 Eingemeindung	2
§ 2 Abgaben	2
§ 3 Gesamtrechtsnachfolge	2
§ 4 Bauleitplanung	3
§ 5 Schulverhältnisse	3
§ 6 Straßen, Wasserläufe	3
§ 7 Stadtbus	3
§ 8 Feuerschutz	4
§ 9 Jagdbezirk	4
§ 10 Förderung von Maßnahmen	4
§ 11 Bürgerschaftliche Mitwirkung	4/ 5
§ 12 Ortsrecht, Wohnsitz	5
§ 13 Übergangsvorschrift	5/ 6
Protokollnotizen	7/ 8

Z w i s c h e n

der Gemeinde Ahrensfelde

- vertreten durch den Bürgermeister -

u n d

der Stadt Ahrensburg

- vertreten durch den Magistrat -

- nachstehend Stadt genannt -

wird folgender Grenzänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Ahrensfelde wird mit Wirkung vom 1. Februar 1974 in die Stadt Ahrensburg eingemeindet. Sie bildet einen Stadtteil mit der Bezeichnung "Ahrensfelde".

§ 2 Abgaben

- (1) Die Realsteuern und die Hundesteuer werden im Stadtteil Ahrensfelde für die Dauer von sechs Jahren nach den bisher von der Gemeinde Ahrensfelde festgesetzten Sätzen erhoben. Sollten die für das übrige Stadtgebiet festgesetzten Hebesätze niedriger sein, so werden die Steuern im Stadtteil Ahrensfelde nach diesen Sätzen erhoben.
- (2) Die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen tritt im Stadtteil Ahrensfelde fünf Jahre nach der Eingemeindung in Kraft. Für die Grundstücke, die an Ahrensburger Straßen und Wegen anliegen, tritt die Satzung mit dem Tage der Eingemeindung in Kraft. Noch landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Satz 2 dieses Absatzes werden bei der Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen innerhalb von fünf Jahren nach der Eingemeindung nicht herangezogen.
- (3) Gesetzliche Neuregelungen bleiben unberührt.

§ 3 Gesamtrechtsnachfolge

Das Vermögen der Gemeinde Ahrensfelde geht mit dem Tage der Eingemeindung auf die Stadt über. Die Stadt tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Ahrensfelde ein.

§ 4 Bauleitplanung

- (1) Die Stadt erweitert ihren Flächennutzungsplan um das eingemeindete Gebiet. Der Entwurf über die Erweiterung des Flächennutzungsplanes ist zwischen der Stadt und der Gemeinde Ahrensfelde abgestimmt worden. Auf der Grundlage dieses Entwurfes betreibt die Stadt das Genehmigungsverfahren.
- (2) Die Bebauungspläne für den Stadtteil Ahrensfelde sind nach Art und Maß der baulichen Nutzung wie folgt festzusetzen:

Der Ortskern muss den ländlichen Charakter so lange bewahrt erhalten, wie es für eine landwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass im Stadtteil Ahrensfelde eine Bebauung mit Hochhäusern nicht zulässig wird. Die Ausweisung von Industriegebieten im Gebiet des Stadtteils Ahrensfelde erfolgt nicht.
- (3) Die Stadt und die Gemeinde Ahrensfelde werden beim Kreis Stormarn beantragen, dass er die Baulastträgerschaft für den verlängerten Ostring und die Südtangente übernimmt und das Planfeststellungsverfahren einleitet.

§ 5 Schulverhältnisse

Die schulische Zuordnung des Stadtteils Ahrensfelde wird durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 6 Straßen, Wasserläufe

- (1) Die Stadt wird darauf hinwirken, dass bis zum Jahre 1975 die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße Nr. 20 entsprechend dem Verkehrsbedürfnis ausgebaut wird.
- (2) Die Stadt wird die am Tage der Eingemeindung mit einer Hartdecke versehenen Straßen in Ahrensfelde entsprechend den technischen Erfordernissen unterhalten, dafür jährliche Mittel mindestens in der zuletzt von der Gemeinde Ahrensfelde veranschlagten Höhe bereitstellen und neue Hartdeckenwege nach dem Bedarf bauen. Sie wird die übrigen Gemeindewege nach ihrer Verkehrsbedeutung ausbauen und unterhalten.
- (3) Die Stadt unterhält die Straßengräben im Stadtteil Ahrensfelde. Die im anliegenden Verzeichnis genannten Wasserläufe sind von der Stadt zu schauen und bis zu einer anderweitigen Regelung zu unterhalten und auszubauen. Die Stadt wird alle Knicks, die auf der Grenze zu öffentlichen Straßen und Wegen stehen, auf der Straßenseite pflegen.

§ 7 Stadtbus

Der Stadtteil Ahrensfelde wird sobald wie möglich an den Stadtverkehr angeschlossen.

§ 8 Feuerschutz

- (1) Die Stadt wird die in der Gemeinde Ahrensfelde bestehenden Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr auf jeden Fall so lange erhalten, wie der überwiegend landwirtschaftliche Charakter des Ortskerns Ahrensfelde es erfordert und alle Maßnahmen treffen, die im Interesse des Feuerschutzes erforderlich erscheinen. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde wird mit der Eingemeindung Ortsfeuerwehr des Stadtteiles Ahrensfelde. Der Beitrag an die Kameradschaftskasse bleibt mindestens in der bisherigen Höhe bestehen.
- (2) Bei Bemessung von Anschlussbeiträgen nach dem Frontmetermaßstab bleiben bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit bis zu zwei Wohneinheiten Anliegerfrontlängen über 20 m außer Betracht. Bei der Feststellung der Wohneinheiten werden als Altenteilwohnungen und Facharbeiterwohnungen genehmigte oder genutzte Wohnungen nicht gerechnet. Für jede weitere Wohneinheit werden zusätzlich 10 m Anliegerfront bis zur vollen Frontlänge bei der Bemessung der Anschlussbeiträge in Ansatz gebracht. Die Vergünstigungen gehen zu Lasten der Stadt.

§ 9 Jagdbezirk

Die Stadt wird bei der Jagdbehörde beantragen, den bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ahrensfelde als selbständigen Jagdbezirk gemäß § 3 Absatz 3 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Mai 1970 (GVObI. Schl.-H. S. 141) zuzulassen.

§ 10 Förderung von Maßnahmen

- (1) Im Stadtteil Ahrensfelde sind die Maßnahmen, die durch Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde bis zum 31.01.1974 festgelegt werden, weiter zu verfolgen und durchzuführen.
- (2) Die von der Gemeinde Ahrensfelde angesammelten Rücklagen sind ausschließlich in ihrem bisherigen Gebiet zu verwenden, desgleichen die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen der Gemeinde Ahrensfelde und die Zuwendung des Landes aus Anlass dieses Vertrages. Die Betriebsmittelrücklage wird der Betriebsmittelrücklage der Stadt zugeführt.

§ 11 Bürgerschaftliche Mitwirkung

- (1) Für das Gebiet des Stadtteils Ahrensfelde wird für die Dauer von 10 Jahren ein Ortsbeirat gebildet, der aus neun wählbaren Bürgern des Stadtteils Ahrensfelde besteht.

- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates werden aufgrund des Wahlergebnisses der Gemeindewahl in dem eingegliederten Gebiet nach den Vorschlägen der örtlichen Organisationen der Parteien und Wählergruppen in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Ortsbeirat aus, so wird das neue Mitglied von der Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen, der das ausgeschiedene Mitglied beim Eintritt in den Ortsbeirat angehört hat.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Mitglieder durch Beschluss fest.
- (5) Die Stadt gewährleistet, dass für die Dauer von 10 Jahren jeweils ein Mitglied des Ortsbeirates in den Sitzungen der städtischen Ausschüsse zu Anträgen gehört wird.
- (6) Soweit Belange des Stadtteils Ahrensfelde berührt werden, werden Stadtverordnetenversammlung und Magistrat vor Beschlussfassung den Ortsbeirat des Stadtteils Ahrensfelde anhören.
- (7) Der Ortsbeirat wacht über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Gegenüber den von der Stadtversammlung und dem Magistrat wahrzunehmenden Gesamtinteressen der Stadt Ahrensburg soll der Ortsbeirat die besonderen Interessen des Stadtteils Ahrensfelde vertreten.
- (8) Im Planfeststellungsverfahren für den Ostring und die Südtangente soll der Ortsbeirat Beteiligter sein. Die Stadt wird gegebenenfalls neben ihrer Stellungnahme Stellungnahmen des Ortsbeirates unverändert abgeben und sicherstellen, dass Vertreter des Ortsbeirates im gesamten Verfahren vortragen können. Diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig wird.
- (9) Sollte das Planfeststellungsverfahren für den Ostring und die Südtangente nicht vor Ablauf von 10 Jahren rechtskräftig werden, so bleibt die Einrichtung des Ortsbeirates bis zur Rechtskraft des Planfeststellungsverfahrens bestehen. Für diesen Zeitraum wirkt der Ortsbeirat nur für das Planfeststellungsverfahren.
- (10) Zwingende gesetzliche Neuregelungen bleiben unberührt.

§ 12

Ortsrecht, Wohnsitz

- (1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, tritt mit dem Tage der Eingemeindung im Stadtteil Ahrensfelde das Ortsrecht der Stadt in Kraft.
- (2) Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Stadt für Rechte oder Pflichten maßgebend ist, gilt für die Dauer des Wohnens oder des Aufenthaltes in der bisherigen Gemeinde Ahrensfelde als Wohnen oder Aufenthalt der Stadt.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die Stadt und die Gemeinde Ahrensfelde verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die Einfluss auf die Grenzänderung haben können, nicht ohne Zustimmung des anderen vertragsschließenden Teiles zu treffen.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 1973 vollzogen im Namen der Gemeinde Ahrensfelde.

Ahrensfelde, 19. Dezember 1973

gez. Schröder
Bürgermeister

LS

gez. Schiemann
Erster Stellvertreter des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 1973 vollzogen im Namen der Stadt Ahrensburg.

Ahrensburg, 19. Dezember 1973

gez. Samusch
Bürgermeister

LS

gez. Pützstück
Erster Stadtrat

Protokollnotizen zum Eingemeindungsvertrag

des gemeinsamen Arbeitsausschusses Ahrensfelde / Ahrensburg aus Anlass der Eingemeindungsverhandlungen

Zu § 4 Absatz 3

Die Stadt wird dafür sorgen, dass bei der Abgabe von Grundeigentum für Zwecke des Straßenbaues angemessene Kaufpreise und angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Ein im Rahmen des Straßenbaues eventuell notwendig werdendes Flurbereinigungsverfahren wird in jeder Hinsicht von der Stadt unterstützt.

Zu § 4 Absatz 3

Zwischen der Gemeinde Ahrensfelde und der Stadt Ahrensburg ist ein Einvernehmen über die Linienführung der Südtangente nicht erreicht worden. Die Stadt lehnt eine nördliche Führung ab und hält eine südliche Führung um Ahrensfelde für richtig. Die Gemeinde Ahrensfelde lehnt eine solche Umgehung Ahrensfeldes ab und hält eine nördliche Umföhrung Ahrensfeldes für richtig. Deshalb wird beim Kreis Stormarn beantragt, unter gleichzeitiger Übernahme der Baulastträgerschaft unter Abwägung der Ahrensfelder und Ahrensburger Begründungen das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Zu § 5

§ 5 des Eingemeindungsvertrages ist so auszulegen, dass der Stadtteil Ahrensfelde der Stadt Ahrensburg schulisch zugeordnet ist. Die bestehenden Gastschulverhältnisse bleiben bestehen, soweit die Betroffenen dieses wünschen. Bei der Bildung von zukünftigen Gastschulverhältnissen wird durch die Stadt Ahrensburg wohlwollende Prüfung zugesagt.

Zu § 6 Absatz 1

Die Stadt Ahrensburg wird mit dem Kreis Stormarn klären, wann der Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße Nr. 20 durchgeführt wird.

Zu § 6 Absatz 2

Der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg als Verkehrsanordnungsbehörde hat erklärt, dass die Sperrung des Sieker Weges im Gebiet des Stadtteiles Ahrensfelde nach Wirksamwerden des Eingemeindungsvertrages aufgehoben wird.

Zu § 7

Der Stadtbusverkehr in Ahrensburg wird durch den Hamburger Verkehrsverbund betrieben. Es ist durch den Hamburger Verkehrsverbund beabsichtigt, den Stadtbusverkehr der Linie 269 ab Sommerfahrplan 1974 über den Spechtweg/ Vogelsang zu führen. Der Stadt Ahrensburg wird sich dafür einsetzen, dass der Hamburger Verkehrsverbund eine Linie über Spechtweg/ Dorf Ahrensfelde/ Ahrensburger Redder einrichtet.

Zu § 14 Absatz 8

Es ist der erklärte Wille der Vertragsschließenden, den Ortsbeirat im Planfeststellungsverfahren rechtlich so zu stellen, wie die Gemeindevertretung Ahrensfelde als selbstständige Gemeinde gestanden hätte.

Aus Gründen des Gemeindeverfassungsrechtes kann diese Absicht jedoch nicht rechtlich verankert werden. Deshalb sind die Rechte des Ortsbeirates – wie in § 14 enthalten - geregelt.

Die Stadt erklärt ausdrücklich, dass sie die Interessen der Bürger des Stadtteils Ahrensfelde genauso wahrnehmen wird, wie die Interessen der Ahrensburger Bürger in ihrem Gebiet und stellt sicher, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Stellungnahmen des Ortsbeirates von Ahrensfelde im Innenverhältnis mitentscheidend gewertet werden.

Zu § 14 Absätze 1 - 9

Die Stadt wird für die Tätigkeit des Ortsbeirates im Sinne des § 14 und für alle sich daraus ergebenden Maßnahmen die erforderlichen finanziellen Aufwendungen und Kosten so übernehmen, als wenn es sich um die Tätigkeit der Stadt gehandelt hätte.

Die Mittelbewilligung erfolgt durch die Gremien der Stadt Ahrensburg im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen.

Ahrensburg, 7. Dezember 1973

gez. Samusch
Bürgermeister

gez. Schröder
Bürgermeister